

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-ZT)

01. Geltung und Vertragsabschluss

- 01.01 Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers, folgend kurz AG genannt, sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH und dem AG.
- 01.02 Die Honorarangebote der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von nicht vertretungsbefugten Dienstnehmer:innen der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH abgegeben werden, sind nicht verbindlich.
- 01.03 Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 01.04 Ist der AG ein Konsument, gelten die Punkte 1.2 und 1.3 nicht.

02. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 02.01 Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag
(jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan);
ergänzend dazu diese AGB-ZT;
- 02.02 die Planungsgrundlagen;
- 02.03 die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- 02.04 der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst;
- 02.05 die Allgemeinen Regelungen für Planer:innenverträge (AR Stand 15.9.2023);
- 02.06 die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Ist der AG ein Konsument, gelten weiters die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

03. Leistungsumfang/Mehrleistungen

- 03.01 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT.
- 03.02 Wenn der AG die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.
- 03.03 Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem AG und der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH kommen, ist die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und für die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

04. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers (AG)

- 04.01 Der AG und die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 04.02 Ist der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der AG wird auf Einladung der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH an der Schlussabnahme mitwirken.
- 04.03 Der AG hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.
- 04.04 Der AG wird erforderliche Fachplanungen, die nicht in den Leistungsumfang der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH fallen gesondert und in eigener Verantwortung bei den entsprechenden Fachplanerinnen/Fachplanern beauftragen.

05. Leistungsfristen und Leistungstermine

- 05.01 Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen.

05.02 Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

06. Honorar

06.01 Die Leistungen der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

06.02 Die Nebenkosten (Wege-/Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den auftraggeberseitigen internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden mit einem Nebenkostenpauschale gemäß Honorarangebot vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:

- Kosten für Modellerstellung bzw. durch den AG angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen;
- behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten udgl.;
- Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die vom Nebenkostenpauschale umfassten, Ausfertigungen hinausgehen;
- Reisekosten außerhalb des Ortes des Bürositzes;
- Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einer Projektplattform;

06.03 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die MARIUS ZIVILTECHNIKER verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

07. Valorisierung/Wertsicherung

07.01 Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

07.02 Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

08. Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

09. Zahlungsbedingungen

09.01 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH ist berechtigt Teilrechnungen zu legen.

09.02 Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG fällig, wobei die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

09.03 Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

09.04 Bis zur Bezahlung der Schlussrechnung bleiben alle von der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) in deren Eigentum.

10. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

10.01 Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des AG von mehr als zwei Monaten aus einem nicht vom AG zu vertretenden Grund eintritt, ist MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.02 Dauert die unter Punkt 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des AG der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.

10.03 Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und vom AG anvertrauten Umstände und Verhältnisse

verpflichtet, soweit die Interessen des AG beeinträchtigt wären und der AG sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

12. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers (AG)

- 12.01 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH ist aufgrund des zwischen ihr und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den AG herauszugeben.
- 12.02 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 12.03 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat den AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Hat die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat sie diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13. Vollmacht

- 13.01 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH wird – soweit sie im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des AG gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des AG nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.
- 13.02 Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergaben von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 13.03 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH erhält vom AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 14.01 Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 14.02 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH ist jedoch verpflichtet, den AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des AG in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der AG hat die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.03 Die Aufbewahrungspflicht der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG, doch kann sich MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den AG von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

15. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 15.01 Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 15.02 Der AG hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der AG die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH Auftragnehmers zulässig.

15.03 Der AG ist verpflichtet, die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnigte Interessen des AG entgegenstehen.

15.04 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH ist berechtigt und der AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des AG anzuführen. Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat das Recht, den AG die Veröffentlichung unter Namensangabe der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH abgeändert wird.

16. Versicherung

Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH wird auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

17.01 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen. Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH haftet dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen.

17.02 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

17.03 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.

17.04 Die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH haftet dem AG im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16. gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Ist der AG ein Konsument, gelten für Schadenersatzansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

17.05 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH verwendet werden dürfen.

18. Rücktritt vom Vertrag

18.01 Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

18.01.01 für den AG, wenn

- die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

18.01.02 für die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH, wenn

- der AG sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- der AG die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

18.02 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

18.03 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.

18.04 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, gebührt der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 40% der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.

18.05 Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 19.01 Will der AG gegen fällige Honoraransprüche der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich sind. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.
- 19.02 Die Zurückbehaltung des Honorars der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.
- 19.03 Bei Zahlungsverzug des AG ist die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.04 Ist der AG ein Konsument, gelten für Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Mediation und Gerichtsstand

- 20.01 Der AG und die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.
- 20.02 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Bürositz der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH vereinbart.

21. Verjährung

- 21.01 Die Ansprüche des AG gegen die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- 21.02 Ist der AG ein Konsument, verjähren die Ansprüche des AG gegen die MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH auf Schadenersatz binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin, unabhängig von der Kenntnis jedoch spätestens nach 30 Jahren.

22. Schlussbestimmungen

- 22.01 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-ZT rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 22.02 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 22.03 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 22.04 Der AG ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 22.05 Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die den AG betreffenden personenbezogenen Daten von der MARIUS ZIVILTECHNIKER GmbH insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.